



---

## Zwei Aspekte der Freiheit in Kants Praktischer Philosophie

CELAL YEŞİLÇAYIR  
*Gümüşhane University*

Research Article

Submitted: 28.03.2018 | Accepted: 20.05.2018

### [Two Aspects of Liberty in Kant's Practical Philosophy]

**Abstract:** Philosophers who produce ideas about the problem of liberty in general propounded various theories relating to feature, content, and boundaries of freedom. Immanuel Kant is a philosopher who made a name for himself with his thoughts concerning the problem of liberty as well as his ground-breaking ideas in philosophy. The primary purpose of this work is to discuss why he tried to address the freedom in the dual axes in the context of his practical philosophy. Within this framework, it will be scrutinized why Kant founded the liberty by restricting in the philosophy of law while he sought absolute freedom in ethics.

**Keywords:** Kant, practical philosophy, liberty, ethics, right.

## Einleitung

Was ist Freiheit? Von Sokrates bis Dworkin fragt fast jeder Philosoph, der sich für Ethik, menschliche Philosophie, politische Philosophie, Sozialphilosophie oder Rechtsphilosophie interessiert, in gewisser Weise nach der Antwort. Die Ansichten einiger Philosophen über Freiheit sind jedoch bedeutender geworden als andere. Immanuel Kant (1724-1804) war ein der Denker, der neben der Eröffnung neuer Wege in der Philosophie auch mit seinen Gedanken über die Freiheit bedeutend wurde. Seine Philosophie gilt als eine Wende in der Philosophiegeschichte, da er mit seiner kritischen Methode die überlieferte Philosophie neu begründete sowie eine originelle Denkart in den philosophischen Diskurs einführte. In der Erkenntnistheorie versuchte er beispielsweise zwischen Rationalismus (Descartes, Spinoza, Leibniz) und Empirismus (Locke, Hume) eine Synthese herzustellen.<sup>1</sup> Dabei war sein Ziel die kopernikanische Revolution der Wissenschaft auch in der Philosophie zu schaffen.<sup>2</sup> Im Grunde enthält Kants praktische Philosophie auch einen revolutionären Charakter, wobei er sie auf der Grundlage seiner theoretischen Philosophie entwickelte.

Hierbei ergibt sich die Frage ob Kants Freiheitsphilosophie auch einen revolutionären Charakter hat. In dieser Studie, die zwei verschiedene Aspekte des Freiheitsbegriffs in Kants praktischer Philosophie thematisiert, wird auf diese Frage bezogen untersucht. Der erste Aspekt des Freiheitsbegriffs die und der zweite die Rechtsphilosophie. In diesem Kontext sind folgende Begriffe wie "Autonomie" und "Kategorische Imperativ" bei seiner Begründung von zentraler Bedeutung. Dementsprechend müssen diese Begriffe verdeutlicht werden, um sein Freiheitsverständnis besser zu definieren.

<sup>1</sup> Genau lautet das eingebettete Zitat: "Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind." Aus: Immanuel Kant, *Kritik der reinen Vernunft* [KrV], *Kants Werke: Akademie Textausgabe* (Berlin: Walter de Gruyter, 1968), IV 48.

<sup>2</sup> Vgl. KrV, *Kants Werke*, IV 12.

## 1. Kants Praktische Philosophie und Autonomie

Das Grundprinzip, das sich zentral in die Kantische Philosophie einordnet, ist die Autonomie, die für alle Bereiche der Philosophie gilt. Zwischen zentraler Rolle der Autonomie in seiner Philosophie und dem Aufklärungsgedanken besteht ein unverzichtbares Verhältnis.<sup>3</sup> In seiner berühmten Schrift *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* bringt er die Autonomie des Verstandes und die Aufklärungsidee in Zusammenhang: „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen.“<sup>4</sup> Kant zur Folge sollte man Mut und Entschlossenheit zeigen, den eigenen Verstand von anderen zu befreien. Mit seinem Worten: „Sapere aude! Habe Mut dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung“.<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang sollte erklärt werden, welche Bedeutung die Autonomie in seiner praktischen Philosophie hat.

Kant untersucht in der praktischen Philosophie sowohl die Autonomie des Individuums als auch die Autonomie der Vernunft. Er sieht die menschliche Vernunft in der Lage, aus sich selbst eine allgemeingültige Ethik und Recht zu begründen. Hierbei unterscheidet er sich von der naturrechtlichen und empirischen Philosophietradition, da er der Überzeugung ist, dass diese seiner Ansicht nach das allgemeine Moralgesetz nicht bestimmen können. Kant formuliert seine Ansicht in der *Grundlegung der Metaphysik der Sitten*: „Jedermann muß eingestehen, daß ein Gesetz, wenn es moralisch, d.i. als Grund einer Verbindlichkeit, gelten soll, absolute Notwendigkeit bei sich führen müsse [...]“.<sup>6</sup> Die Menschen können z.B. die Berechtigung des Gebots „du sollst nicht lügen“ nicht von der Natur aus oder durch Erfah-

<sup>3</sup> Hakan Çörekçiöglü, „Kantçı Otonominin Politikası,“ *Muğla Üniversitesi Uluslararası Kant Sempozyumu Bildirileri*, ed. Nebil Reyhani (Ankara: Vadi Yayınları, 2006), 439.

<sup>4</sup> Kant, *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* [BF], *Kants Werke*, VIII 35.

<sup>5</sup> BF, *Kants Werke*, VIII 35.

<sup>6</sup> Kant, *Grundlegung der Metaphysik der Sitten* [GMS], *Kants Werke*, IV 389.

rung herleiten, sondern nur durch reine Vernunft ankommen.

Dieser Prozess der Herleitung beinhaltet nach Kant nicht eine *a posteriori* sondern eine *a priori* Vorgehensweise. Die höchsten Prinzipien der Moral und des Rechts sind nur im Rahmen der reinen Vernunft erreichbar.<sup>7</sup> Die Natur und die menschliche Erfahrung sind allein nicht ausreichend, die höchsten Prinzipien der Moral und des Rechts zu erreichen. Kant fügt hinzu, dass die Sittengesetze sich nicht mit der Natur des Menschen oder mit den Umständen in der Welt verbinden lassen, sondern *a priori* lediglich in Begriffen der reinen Vernunft gesucht werden müssen.<sup>8</sup> In diesem Kontext bemüht er sich, Antworten auf die Frage *Was soll ich tun?* zu suchen, indem er sich mit dem Prinzip des guten Handelns auseinandersetzt. Die anstrebte Antwort auf diese Frage findet Kant nur in der Vernunft, und zwar dass man für ein gutes Handeln als höchstes Prinzip den *Kategorischen Imperativ* benötige.

Der *Kategorische Imperativ* bei Kant ist sowohl für seine Moralphilosophie, als auch in der Rechtsphilosophie wesentlich. In der Moralphilosophie favorisiert er den *Kategorischen Imperativ* als einen Maßstab für moralisches Handeln. Das bedeutet, dass das eigene Handeln universalisierbar sein muss. In der Rechtsphilosophie geht es um die Universalisierung der Normen des Miteinanderlebens. Hierbei liegen die *Autonomie der Vernunft* und der Begriff der Universalisierbarkeit als Grundformen im Zentrum der praktischen Philosophie Kants. Die Autonomie der Vernunft bedeutet nach Kant, dass man in der Lage ist seine Vernunft ohne irgendwelche äußeren Wirkungen zu benutzen. Mit anderen Worten Voraussetzung für die Autonomie der Vernunft ist, dass die menschliche Vernunft von allen äußeren Einmischungen befreit ist. Die Autonomie der Vernunft bedeutet auch gleichzeitig die Autonomie des Menschen. Zudem signalisiert es auch in welchem Zusammenhang Kant den Freiheitsbe-

<sup>7</sup> Vgl. Celal Yeşilçayır, *Ebedi Barış: Pax Romanadan Birleşmiş Milletlere* (İstanbul: Tezkire Yayınları, 2017), 54.

<sup>8</sup> Vgl. GMS, *Kants Werke*, IV 389.

griff in seiner praktischen Philosophie anwenden möchte. Um diesen Punkt besser analysieren zu können, setzen wir uns im Folgenden mit Kants Ethik und Rechtsphilosophie auseinander mit Hinblick darauf, wie Kant den Freiheitsbegriff in der Moralphilosophie und in der Rechtsphilosophie mit welchem Unterschied formuliert und ob sein Freiheitsverständnis einen neuen Ansatz in die Philosophie eingeführt hat?

## 2. Freiheitsverständnis in Kants Moralphilosophie

In seiner Ethik formuliert Kant die grundlegenden Prinzipien des moralischen Verhaltens in der *Kritik der praktischen Vernunft* mit dem kategorischen Imperativ: "Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne."<sup>9</sup> Das Prinzip der allgemeinen Gesetzgebung sieht Kant schon in der Schöpfung der Menschheit, die der Mensch "als das Urbild seiner Handlungen in seiner Seele trägt".<sup>10</sup> Überdies ist der Mensch als ein vernunftbegabtes und autonomes Wesen Initiator seines Willens durch dieses ursprüngliche Gesetz verpflichtet: "Da aber der Mensch doch ein *freies* (moralisches) Wesen ist, so kann der Pflichtbegriff keinen anderen als den *Selbstzwang* (durch die Vorstellung des Gesetzes allein) enthalten, wenn es auf die innere Willensbestimmung (die Triebfeder) angesehen ist, denn dadurch allein wird es möglich, jene *Nötigung* (selbst wenn sie eine äußere wäre) mit der Freiheit der Willkür zu vereinigen, wobei aber alsdann der Pflichtbegriff ein ethischer sein wird".<sup>11</sup> Hieraus folgern beschreibt er den Mensch als ein *freies (moralisches) Wesen* und bringt dabei die Begriffe *Pflichtethik* und *Freiheit* ein. In diesem Kontext bedarf es der Erklärung der Autonomie und Freiheit in Kants Moralphilosophie, und in welchen Zusammenhang er diese Begriffe mit der Moral verbindet.

Wie bereits erwähnt wurde, bezeichnet Kant den Menschen

<sup>9</sup> Kant, *Kritik der praktischen Vernunft* [KpV], *Kants Werke*, V 30.

<sup>10</sup> KpV, *Kants Werke*, V 202.

<sup>11</sup> Kant, *Die Metaphysik der Sitten* [MS], *Kants Werke*, VI 379ff.

als *autonomes Naturwesen*. Die *Autonomie der Vernunft* steht als Prinzip im Zentrum seiner praktischen Philosophie. In der Tat wird Kants Moralphilosophie sowie die Beziehung zwischen Moral und Freiheit von diesem Prinzip geprägt. Die Kantische Verwendung des Autonomiebegriffs trifft in der Ethik auf den menschlichen Willen. Um ein Handeln als moralisch oder unmoralisch bezeichnen zu können, benötigt das Individuum einen selbstgesetzgebenden sowie autonomen Willen: “Die *Autonomie* des Willens ist das alleinige Princip aller moralischen Gesetze (...)”<sup>12</sup>. Nach Kant kann der Mensch durch die reine Vernunft dem moralischen Gesetz unmittelbar bewusst werden, mit der Bedingung die Vernunft gänzlich als unabhängigen Bestimmungsgrund zu definieren.<sup>13</sup> Die Autonomie der Vernunft zur Erreichung des Moralischen Gesetzes führt zur Klärung des Freiheitsbegriffs. Kant versteht die Freiheit als Grundbegriff der Ethik, indem die Freiheit die apriorische Möglichkeit eines freien und moralischen Handelns zeigt. Er legt in Bezug auf die Ethik großen Wert auf Freiheit. Sein erwünschtes Ziel ist dabei, die Möglichkeit der Willensfreiheit in der Ethik auszudrücken. Zusammenfassend erkennen wir soweit, dass Kants Moral Philosophie eng mit der Willensfreiheit zusammenhängt und die Willensfreiheit als das höchste Prinzip zentral in seinem Ethikverständnis ist. So mag man sich aber fragen, ob ohne die individuelle Freiheit moralische Handlung nach Kant überhaupt vorstellbar ist.

Die Autonomie des Willens bedeutet nach Kant, dass dem moralischen Gesetz die individuelle Freiheit vorausgesetzt ist, weil sie die Bedingung des moralischen Verhaltens ist: “Wäre aber keine Freiheit, so würde das moralische Gesetz in uns gar nicht anzutreffen sein.”<sup>14</sup> Mit anderen Worten versuchte Kant die Freiheit und das moralische Gesetz miteinander gleichzuschalten, so dass das moralische Gesetz und die Freiheit gegen-

<sup>12</sup> KpV, *Kants Werke*, V 33.

<sup>13</sup> KpV, *Kants Werke*, V 34.

<sup>14</sup> KpV, *Kants Werke*, V 34, Vorrede 4. Fußnote 1.

seitig ihre Existenzgrundlage werden. Die Freiheit ist die *ratio essendi* (Grund des Seins) des moralischen Gesetzes und das moralische Gesetz ist die *ratio cognoscendi* (Grund des Erkenntnis) der Freiheit sind. In diesem Kontext hängen Moral und Freiheit eng zusammen, aber hierbei sollte erklärt werden von welcher Art der Freiheit Kant in diesem Kontext redet?

Erstens unterscheidet er zwischen positiver Freiheit und negativer Freiheit. Die Autonomie des Willens ist alleiniges Prinzip aller moralischen Gesetze, als Freiheit im positiven Sinne. Die Unabhängigkeit von allen Materien bestimmt das Prinzip der Sittlichkeit, als eine Freiheit im negativen Sinne. Das moralische Gesetz wird bedingt von der Autonomie der reinen praktischen Vernunft und diese bedingt von der positiven Freiheit.

Im weiteren unterscheidet Kant die Freiheit anhand von psychologischen und kausalen Beimischungen. Wie er in der *Kritik der praktischen Vernunft* darlegt, lässt sich die wahre Freiheit nicht psychologisch begründen oder auf keine Weise mit den Kausalverhältnissen vereinigen. Mit anderen Worten lässt er den Freiheitsbegriff nicht auf innerem und äußerem Determinismus begründen. Nach Kant kommt psychologisch begründete Freiheit von einer bloß inneren Verkettung der Vorstellungen der Seele hervor. Leidenschaften und Affekte demolieren die vernünftigen Überlegungen des Individuums, womit ein Mensch in seinem Handeln nicht mehr frei ist.<sup>15</sup> Auch demoliert die Naturkausalität äußerlich die Freiheit, so dass man prinzipiell nicht in den Bedingungen der Natur der echten Freiheit begegnen kann. Die Bestimmung der Gründe für die Kausalität eines Wesens kann nach dem Naturgesetz möglich sein. Entsprechend Kant kann die Naturkausalität mit der Freiheit des Individuums nicht zusammen bestehen.<sup>16</sup> In der Betrachtung des Freiheitsbegriffs in bloßer psychologischer Beziehung liegt die Gefahr, daß

<sup>15</sup> Jens Timmermann, *Sittengesetz und Freiheit* (Berlin: Walter de Gruyter, 2003), 9.

<sup>16</sup> Vgl. KpV, *Kants Werke*, V 94-97.

man sich vom Sinn der Freiheit entfernt.<sup>17</sup> Was ist dann wahre Freiheit entsprechend Kant?

In der *Kritik der praktischen Vernunft* versucht er diese Frage zu beantworten: Nach Kant muss das moralische Gesetz nicht nach der Naturnotwendigkeit, sondern nach der absoluten Spontaneität der Freiheit beurteilt werden.<sup>18</sup> Kant glaubt an eine absolute Freiheit, auf der zentralen Grundlage der menschlichen Vernunft. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Kant in seiner Ethik unser Wollen und Handeln im Hinblick auf mögliche Prinzipien einer allgemeinen Gesetzgebung (im kategorischen Imperativ) sowie im Hinblick auf eine Pflichtethik betrachtet, die er mit der Freiheit des Individuums in Zusammenhang bringt. Dabei versteht Kant unter dem Freiheitsbegriff keine durch psychologische oder kausale, sondern eine absolute (echte) Freiheit. In diesem Kontext macht Kant drauf aufmerksam, dass, um ein Handeln moralisch oder unmoralisch zu bezeichnen, es durch den freien Willen des Individuums entstanden sein muss. Die Autonomie des Willens und der Freiheit sollte es dem Individuum ermöglichen, das freiwillig universelle moralische Gesetz zu achten. Ohne Freiheit des Willens können wir gar nicht vom moralischen Gesetz sprechen, da die Freiheit als Existenzgrund Voraussetzung des moralischen Gesetzes ist.

### 3. Freiheitsverständnis in Kants Rechtsphilosophie

Die Pflichten des Menschen unterscheidet Kant nach *Moralpflichten* und *Rechtspflichten*. Den Rechtsbegriff entwickelt er dabei durch die Pflichtethik.<sup>19</sup> Das Recht steht im unverzichtbaren Verhältnis zur Moral, da sich das Recht auf “das äußere und zwar praktische Verhältnis einer Person gegen eine andere”<sup>20</sup> bezieht. Kant formuliert in seiner Rechtslehre ein von der Vernunft gegebenes allgemeines Rechtsprinzip des menschlichen Miteinanderlebens. Ähnlich wie in der Ethik bemühte sich

<sup>17</sup> Vgl. KpV, *Kants Werke*, V 7-8.

<sup>18</sup> Vgl. KpV, *Kants Werke*, V 99.

<sup>19</sup> Vgl. MS, *Kants Werke*, VI 239.

<sup>20</sup> MS, *Kants Werke*, VI 230.

Kant in der Rechtsphilosophie, die grundlegenden Rechtsprinzipien zu begründen. Das oberste Rechtsprinzip hängt dabei mit dem berühmten Prinzip des *Kategorischen Imperativs* zusammen. Und während er die grundlegenden Prinzipien von der Ethik auf die Rechtslehre überträgt ist, ist es zu klären: wie er sich mit dem Freiheitsbegriff in der Rechtsphilosophie auseinandersetzt und ob er es ähnlich wie in der Ethik oder in einem anderen Zusammenhang formuliert.

Wie auch in der Ethik beschreibt Kant seine Rechtslehre im Zusammenhang mit dem Freiheitsbegriff. Das ursprüngliche Freiheitsrecht des Menschen soll durch den *Kategorischen Imperativ*<sup>21</sup> (das allgemeine Gesetz) beschränkt werden. Otfried Höffe bezeichnet Kants oberste Rechtsprinzip als *kategorischen Rechtsimperativ*. Keine individuelle Moral, basierend auf der inneren Freiheit der Person, um die allgemeine Gesetzmäßigkeit, die äußeren Verhältnisse des Menschen sind bestimmend: "Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann."<sup>22</sup> Welche Beziehung besteht zwischen dem obersten Rechtsprinzip und der Freiheit des Individuums?

Nach Kant bezieht sich das Recht auf das äußere Verhältnis der Menschen zueinander, wobei die Freiheit der Personen in diesem Verhältnis durch das allgemeine Gesetz geregelt werden muss. Mit seinem Worten: "Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammenbestehen könne."<sup>23</sup> Dieses Freiheitsverständnis spielt in der Kantischen Rechtslehre eine wesentliche Rolle, ferner plädierte er für die Universalisierung der allgemeinen Rechtsregeln. Die Universalisierung der allge-

<sup>21</sup> Vgl. Otfried Höffe, "Der kategorische Rechtsimperativ," *Immanuel Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, hrsg. Otfried Höffe (Berlin: Akademie Verlag, 1999), 41-61.

<sup>22</sup> MS, *Kants Werke*, VI 230.

<sup>23</sup> MS, *Kants Werke*, VI 231.

meinen Rechtsregeln bei Kant resultiert aus Freiheitsverständnis. In der Tat war eine Suche nach allgemeine Moral- und Rechtsregeln für die ganze Menschheit in seiner Zeit eine neue Theorie. Daher kann man die gesamte praktische Philosophie Kants- die Moralphilosophie wie die Rechtsphilosophie - als revolutionär bezeichnen, da er ein neues geltungstheoretisches Fundament in die Philosophie eingeführt hat.<sup>24</sup> Bei diesem revolutionären Charakter Kants resultiert die Idee der Beschränkung der menschlichen Freiheit. Warum sollte meine Freiheit mit deiner Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz beschränkt werden?

Die Begrenztheit der Erdoberfläche führt uns nach Kant zwangsläufig dazu, allgemeine und notwendige Regeln zu entwerfen. Der Mensch kann auf der Erde nicht unbegrenzt durchreisen. Die Bewegungsfreiheit des einen endet dort, wo die Nase des Anderen beginnt.<sup>25</sup> Folglich befürwortet Kant die Freiheitsbegrenzung, um die Freiheit des Individuums zu beschützen. Daraus resultiert, dass die Freiheit des Einzelnen dort endet, wo die Freiheit des Anderen beginnt. Die Begrenztheit der Erdoberfläche ist für Kant eine Realität und das Schicksal der Menschheit. Diese Tatsache erwähnt unsere Vernunft, dass jede Freiheit begrenzt sein muss. Wie können aber die einzelnen Freiheiten nach einem allgemeinen Rechtsgesetz vereinigt werden?

Um dieses Problem zu lösen verfolgt Kant die vertragstheoretische Tradition.<sup>26</sup> In der ursprünglichen Gemeinschaft waren

<sup>24</sup> Vgl. Wolfgang Kersting, *Die Politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags* (Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1994), 180.

<sup>25</sup> Vgl. Reinhold Zippelius, *Das Wesen des Rechts* (München: Verlag C.H. Beck, 1997), 36.

<sup>26</sup> Kant sieht in Rousseaus *Contrat Social* eine generell verbindliche Willensform: den *volonté générale*. Jean-Jacques Rousseau, *Der Gesellschaftsvertrag*, übers. Hermann Denhardt (Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 2005), 59-60. Ähnlich redet Kant in der *Metaphysik der Sitten* vom vereinigten Willen, da der rechtliche Zustand nur durch den vereinigten Willen der Bürger möglich sei; "Dieses ist also ein System von Gesetzen für ein Volk, d.i. eine Menge von Menschen, oder für eine Menge von Völkern, die, im wechselseitigen Einflusse gegen einander stehend, des rechtlichen Zustandes unter einem sie *vereinigenden Willen*, einer Verfassung (constitutio), bedürfen, um dessen, was Rechtens ist, theilhaftig zu werden." MS, *Kants Werke*, VI 311. Rousseaus

Rechte (das Privatrecht) provisorisch, was er als Naturzustand bezeichnet. Sein Ziel ist es, diesen Zustand zu verlassen und einer vertraglich<sup>27</sup> gestifteten Gemeinschaft beizutreten: “Aus dem Privatrecht im natürlichen Zustande geht nun das Postulat des öffentlichen Rechts hervor: du sollst, im Verhältnisse eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins, mit allen anderen, aus jenem heraus, in einen rechtlichen Zustand, d. i. den einer austeilenden Gerechtigkeit, übergehen.”<sup>28</sup> Mit diesem Akt hat das Volk “die wilde gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit, d. i. in einem rechtlichen Zustande unvermindert wieder zu finden.”<sup>29</sup> Diese gesetzliche Abhängigkeit muss aus dem eigenen Willen des Volkes kommen, damit die Bürger ihre angeborene äußere Freiheit nicht zu diesem Zweck aufopfern, sondern sie durch das Gesetz sichern.

Der Vertrag als Mittel ist zentral in Kants Rechtsphilosophie. In einem Vertrag sind die “äußeren Verhältnisse der Menschen” geregelt. Das äußere Verhältnis ist nach Kant die oberste formale Bedingung im Vertrag, da dieses Verhältnis “jedem das Seine bestimmt und gegen jedes anderen Eingriff gesichert werden kann.”<sup>30</sup> Zusammenfassend fordert Kant in der Rechtstheorie einen *vertraglichen* Übergang durch Verlassen der gesetzlosen Freiheit aus dem Naturzustand zu einem rechtlichen Zustand. Dieser Übergang ermöglicht dann uns das Recht und die Freiheit des Menschen im Miteinanderleben gegenseitig zu beschützen.

Trotz der Übertragung der oben genannten Grundelemente der Moral auf das Recht, bestehen bei Kant nach *Freiheitsver-*

---

*volonté générale* taucht bei Kant als allgemein vereinigter Volkswille wieder auf und auch nur der vereinigte Wille des Volkes kann gesetzgebend sein. “Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille aller, sofern ein jeder über alle und alle über einen jeden ebendasselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein.” MS, *Kants Werke*, VI 313-314.

<sup>27</sup> Vgl. MS, *Kants Werke*, VI 251-256.

<sup>28</sup> MS, *Kants Werke*, VI 307.

<sup>29</sup> MS, *Kants Werke*, VI 315.

<sup>30</sup> Vgl. MS, *Kants Werke*, VI 250.

*ständnis* zwischen Moral und Recht entscheidende Differenzen. Während er in der Ethik als Bedingung des moralischen Handelns die individuelle Freiheit voraussetzt, sieht Kant in der Rechtsphilosophie die Begrenzung der individuellen Freiheit nach allgemeinem Rechtsgesetz vor. Wenn nach Kant die menschliche Freiheit in der Ethik absolut sein sollte, warum geht er im Recht von der Beschränkung der individuellen Freiheit aus?

In der Tat liegt die Antwort auf diese Frage im individuellen Leben und miteinanderleben. Während in der Ethik die Maximen des moralischen Handelns auf der individuellen Ebene betrachtet werden, bezieht Kant in der Rechtsphilosophie die Maximen der äußeren Verhältnisse des Menschen aufeinander. Kants Gerechtigkeitsbegriff betrifft nur die äußere Seite der Handlungsfreiheit; mit anderen Worten, behandelt das Gesetz nur die Konsequenzen unseres Handelns in Bezug auf die Handlungsfreiheit anderer. Innere Absichten und Intentionen bleiben außerhalb des Rechtsbereichs.<sup>31</sup> Dementsprechend müssen die individuelle Freiheiten im Zusammenleben miteinander vereinigt werden, so dass die Freiheit des Eines dort aufhört, wo die Freiheit des anderen beginnt.

### Schlussbetrachtung

Wie oben bereits erwähnt wurde, spielt die Autonomie der Vernunft in Kants praktische Philosophie eine zentrale Rolle. Demnach ist der Mensch befähigt durch seine reine Vernunft universale Ethik und Rechtregeln zu konstruieren. Es folgt jedoch, dass die individuellen und universellen Prinzipien der Handlungsfreiheit eng mit dem Kategorischen Imperativ zusammenhängen. Der *Kategorische Imperativ* ermöglicht uns moralische Handlungsformen und eine gerechte Freiheitsverteilung zu bestimmen. Hierbei zwei unterschiedliche Freiheitsbe-

<sup>31</sup> Vgl. Wolfgang Kersting, "Politika, Özgürlük ve Düzen: Kant'ın Politika Felsefesi," der. ve çev. Hakan Çörekçiöglü, *Kant Felsefesinin Politik Evreni* (İstanbul: İstanbul Bilgi Üniversitesi Yayınları, 2010), 60.

gründungen werden bei Kant, in der Ethik und in der Rechtsphilosophie, herauskristallisiert.

Kant verknüpft in der Ethik das Handeln und die Freiheit des Individuums nach den Maximen von Kategorischen Imperativ. Die moralische oder unmoralische Bestimmung des menschlichen Handelns hängt mit der Freiheit des Individuums zusammen. Denn, so mag man sagen: Nur freie Handlungen können mit den Moralkriterien bewertet werden. Im Gegensatz dazu favorisiert Kant in der Rechtsphilosophie die Begrenzung der individuellen Freiheit, wobei er dieser Regel mit der begrenzte Erdoberfläche begründen möchte. Nach Wolfgang Kersting bietet die Kantische Ethik eine Lehre der unvollkommenen Pflichten, hingegen geht aber seine Rechtsphilosophie von einer Lehre der vollkommenen Pflichten aus.<sup>32</sup> Ebenfalls wird unverzichtbarer Bezug der Freiheit zur Ethik auf der individuellen Ebene betrachtet, daher kann man dieses Freiheitsverständnis aus dem universellen Blickwinkel als unvollkommen bezeichnen. Aus diesem Grund ist eine Freiheitskonstruktion auf diese Ebene nach Kant nicht ausreichend. Den unvollkommenen Freiheitsbegriff in der Ethik versucht er in der Rechtsphilosophie zu vollkommenen.

Auf den Ersten Blick kann die Freiheitsbeschränkung in der Rechtsphilosophie als negativ erscheinen. In der Tat aber ermöglicht es jedes Individuum das Beschützen seiner eigenen Freiheit und bringt damit Gerechtigkeit und Frieden. Schlussfolgernd lässt sich sagen, dass Kant mit der Idee einer Freiheitsbeschränkung des menschlichen Handelns, die ganze Menschheit auf der universellen Ebene betrachtet. Dieser Ansatz kann im Namen der Universalisierung der Menschheit und der menschliche Vernunft als ein neuer Schritt betrachtet werden. Kant hat erheblich mit seinem philosophischen Fundament der im XX. Jahrhundert entstandene Globalisierungsströmung beigetragen.

---

<sup>32</sup> Vgl. Wolfgang Kersting, "Der Kategorische Imperativ, die vollkommenen und die unvollkommenen Pflichten," *Zeitschrift für philosophische Forschung* 37 (1983), 404.

## Referenzen

- Çörekçiođlu, Hakan. "Kantçı Otonominin Politikası." *Muđla Üniversitesi Uluslararası Kant Sempozyumu Bildirileri*. Ed. Nebil Reyhani. Ankara: Vadi Yayınları, 2006.
- Höffe, Otfried. "Der kategorische Rechtsimperativ." *Immanuel Kant: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Hrsg. Otfried Höffe. Berlin: Akademie Verlag, 1999.
- Kant, Immanuel. *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? Kants Werke: Akademie Textausgabe*, VIII. Berlin: Walter de Gruyter, 1968.
- Kant, Immanuel. *Die Metaphysik der Sitten. Kants Werke: Akademie Textausgabe*, VI. Berlin: Walter de Gruyter, 1968.
- Kant, Immanuel. *Grundlegung der Metaphysik der Sitten. Kants Werke: Akademie Textausgabe*, IV. Berlin: Walter de Gruyter, 1968.
- Kant, Immanuel. *Kritik der reinen Vernunft. Kants Werke: Akademie Textausgabe*, IV. Berlin: Walter de Gruyter, 1968.
- Kersting, Wolfgang. "Der Kategorische Imperativ, die vollkommenen und die unvollkommenen Pflichten." *Zeitschrift für philosophische Forschung* 37, 1983.
- Kersting, Wolfgang. "Politika, Özgürlük ve Düzen: Kant'ın Politika Felsefesi." Der. ve çev. Hakan Çörekçiođlu. *Kant Felsefesinin Politik Evideni*. İstanbul: İstanbul Bilgi Üniversitesi Yayınları, 2010.
- Kersting, Wolfgang. *Die Politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1994.
- Rousseau, Jean-Jacques. *Der Gesellschaftsvertrag*. Übers. Hermann Denhardt. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 2005..
- Timmermann, Jens. *Sittengesetz und Freiheit*. Berlin: Walter de Gruyter, 2003.
- Yeşilçayır, Celal. *Ebedi Barış: Pax Romanadan Birleşmiş Milletlere*. İstanbul: Tezkire Yayınları, 2017.
- Zippelius, Reinhold. *Das Wesen des Rechts*. München: Verlag C.H. Beck, 1997.